

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Mitglieder:

Regisseur F r e u n d - Berlin,

Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,

Studienrat Dr. K u h l m a n n - Kiel,

Stadtverordnete R ö t g e r - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Filmtechnische Anstalt W. Schmidt in Dresden gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens :

„ Fröhliches Elend „

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer niemand.

Das Mitglied des Preussischen Landtags, Kirchenrat Fuchs, wohnt der Verhandlung bei.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 17. Oktober 1927 - Nr. 16892- wird dahin abgeändert:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung auch vor Jugendlichen zugelassen, wenn sie vom Vortrag einer in der Jugendpflege bewanderten Persönlichkeit begleitet wird.

Folgende Teile sind verboten:

Der Haupttitel „ Fröhliches Elend „.

In Akt I Titel 20 „ Heinrich zeigt seine Schätze und

und die Darstellung wie ein Kranker vor einem Baum sitzend dem Inspektor den Inhalt seiner Tasche zeigt.

Länge : 30,50 m.

Titel 21 „ Unser Oberschauspieler “ und das Hinfallen des sogenannten Kranken .

Länge : 4,75 m.

Titel 24 „ Unser „ Teddybär “ macht Freiübungen “

Titel 27 „ Ein fleissiger Raucher “ und die folgende Darstellung eines rauchenden Jungen.

Länge : 4.55 m.

In Akt II nach Titel 4 die Darstellung der Operation.

Länge : 32 m.

In Akt III nach Titel 3 die Darstellung eines Amputierten, der seinen unbedeckten Armstumpf zeigt.

Länge: 2.30 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen wirbt für das Kranken- und Siechenheim einer Brüdergemeinde, indem er das Leben und Treiben in der Anstalt, aber auch Kranke, insbesondere Verkrüppelte, Schwachsinnige, Tuberkulöse usw. mit ihrem Gebrechen und Leiden zur Darstellung bringt.

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen versagt, weil die Darstellung einer näheren Erläuterung der Krankheit und der Fürsorge für diese

Kranken

Kranken entbehre und deshalb geeignet sei, die Phantasie Jugendlicher zu überreizen.

Der Beschwerdeführer hat dem-gegenüber darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, den Bildstreifen vor Jugendlichen nur mit erläuterndem Vortrag zur Vorführung zu bringen.

Die Oberprüfstelle hat das Verbot der Vorführung vor Jugendlichen aufgehoben, nachdem das berechtigte Bedenken der Prüfstelle durch die im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer erfolgte Anordnung eines verbindenden Vortrags behoben worden ist. Sie hat jedoch gemäss §§ 1 Abs.2 Satz 2, 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes auf Ausschnitte folgender Teile erkannt:

Die im Urteilstenor näher bezeichneten Titel werden weder dem Zweck, der mit der Herstellung des Bildstreifens verfolgt wird, gerecht, noch entsprechen sie nach Ansicht der Oberprüfstelle der gegebenen Situation. Wenn nämlich unglückliche Kranke, Krüppel und Sieche mit „Spitznamen“ belegt werden, so ist das aus dem Anstaltsleben heraus durchaus begreiflich und bedenkenfrei. Wenn aber solche Bezeichnungen in einem Bildstreifen, der auch vor Aussenstehenden, insbesondere vor Jugendlichen, vorgeführt wird, im erläuternden Text verwendet werden, so kann das dazu führen, dass Vorgänge und Darstellungen, die Bedauern und Mitgefühl auszulösen geeignet und bestimmt sind, statt dessen mit Heiterkeit aufgenommen und ins Lächerliche gezogen werden. Das trifft, wenn auch in minderen Mass, auf den Haupttitel „fröhliches Klend“ zu, der, insbesondere Jugendliche, von vornherein zu einer Einstellung gegenüber dem Bildstreifen veranlasst, die gegenüber dem Ernst der Situation und dem ernsten Wesen des Bildstreifens in keiner Weise angebracht ist. Eine dahingehende Wirkung ist daher geeignet, die geistige Entwicklung Jugendlicher nachteilig zu beeinflussen

beeinflussen (§ 3 Abs.2 a.a.O.).

Dasselbe gilt von dem im Urteilstenor ebenfalls näher bezeichneten Bildern, die Heinrich beim Zeigen seiner Schätze, das Fallen des „Oberschauspielers“ und den Pfeife rauchenden Knaben zeigen, weil sie ebenfalls geeignet sind, arme Kranke dem Spott jugendlicher Beschauer auszuliefern.

Die Darstellung der Operation und des Armstumpfes des einarmigen Bürstenmachers sind verboten worden, weil sie der Oberprüfstelle geeignet erschien, in-dem sie die Nerven jugendlicher übermässig belastet und Erregungszustände auslösen kann, die gesundheitliche Entwicklung zu beeinträchtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

glaubigt:



Veget

Prüfungsinspektor.